



Gemeinsame Position zur Erbschaftsteuerreform

Die Erbschaftsteuerreform geht in die entscheidende Phase. Der Kabinettsentwurf bedeutet für viele Unternehmen keine steuerliche Erleichterung, selbst wenn sie die so genannten Verschönungsvoraussetzungen erfüllen. Selbst Unternehmen mit geringer oder gar keiner Erbschaftsteuerbelastung werden mit einem unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand konfrontiert. Umso wichtiger ist, dass das Regierungskonzept überarbeitet wird - sowohl in der Sache als auch im Hinblick auf seine Verfassungsmäßigkeit. Dabei dürfen notwendige Verbesserungen nicht mit Verschlechterungen an anderer Stelle "erkauft" werden.

Folgende Nachbesserungen müssen im Vordergrund stehen:

1. Behaltefristen

Die Familienunternehmen denken und planen in Generationen - stehen gleichwohl im harten Wettbewerb mit Unternehmen, die nicht durch die Erbschaftsteuer und damit einher gehenden Auflagen und steuerlichen Großrisiken belastet sind. Am Besten wäre es, die bisher bestehende Behaltefrist von 5 Jahren beizubehalten. In jedem Fall aber ist sie einem Unternehmen zu gewähren, wenn es auf die Abschmelzregelung verzichtet (also mit Fallbeil), was verfassungsrechtlich möglich ist. Auch bei einer ratiellen Abschmelzregelung muss die Haltefrist deutlich unter 10 Jahren liegen.

Zu lange Behaltefristen führen bei multiplen Erbgängen (Übertragung des Unternehmens auf mehrere Erben in mehreren Schritten) zu jahrzehntelangen Verhaftungen und werfen die Unternehmen so im internationalen Wettbewerb zurück.

Bei Unternehmen mit einem Betriebsvermögen unterhalb des vorgesehen betrieblichen Abzugsbetrags von 150.000 Euro muss von vorneherein auf die Befolgung und Überprüfung der Haltefrist verzichtet werden, die Unternehmen und Verwaltung - ohne dass es zu einer tatsächlichen Steuerschuld kommt - unnötig belastet.

2. Lohnsummenklausel

Marktveränderungen und konjunkturelle Schwankungen schlagen unmittelbar auf die Lohnsumme des Unternehmens durch. Wird die Lohnsummengrenze von 70 % unterschritten, so darf die Nachversteuerung nur in dem Ausmaß des Unterschreitens zu einer Nachversteuerung führen (relative Nachversteuerung). Zudem zeichnet sich ab, dass die geplante Indexierung der Lohnsummenklausel nur durch eine hoch komplexe Regelung umzusetzen ist. Umso mehr ist von einer jährlichen Anpassung der Lohnsumme abzusehen. Zudem bedarf es allein schon aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Notfallklausel im Falle einer unverschuldeten Unternehmenskrise.

Bei der Lohnsumme müssen die Gehälter des Erblassers bzw. Erben unberücksichtigt bleiben, da dies zu unbilligen Verzerrungen - gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen - führt.

3. Bewertungsrecht

Die mittelständischen Unternehmen bewahren durch Verfügungsbeschränkungen und Thesaurierungsvorgaben ihr familiäres Gepräge, schützen es vor feindlichen Übernahmen und verhindern den Abfluss liquider Mittel. Diese Beschränkungen finden in den aktuellen Entwürfen der Erbschaftsteuerreform noch keine Berücksichtigung. Maßgeblich muss aber der tatsächliche Wertzuwachs beim Erwerber sein - nicht ein fiktiver und unter keinen Umständen erzielbarer Marktpreis. Verfügungsbeschränkungen und Thesaurierungsvorgaben müssen bei der Bewertung des Betriebsvermögens berücksichtigt werden.

Für zahlreiche Betriebe wird auch der so genannte Mindestwert (Substanzwert) zu ermitteln sein, der dann in den allermeisten Fällen nicht zu einer Erbschaftsteuerbelastung führt. Deshalb darf die Ermittlung des Mindestwerts Unternehmen und Verwaltung nicht unnötig belasten.

4. Verwaltungsvermögen

Betrieblich genutztes Vermögen lässt keine Unterscheidung in produktives und "unproduktives" Betriebsvermögen zu. So genanntes Verwaltungsvermögen sichert Kreditwürdigkeit und Liquidität des Unternehmens. Bereits mit der sofortigen Besteuerung von 15 % des Betriebsvermögens hat der Gesetzgeber eine pauschalierte Regelung zur Nichtberücksichtigung für das so genannte Verwaltungsvermögen eingeführt. Das Verwaltungsvermögen muss in die Verschonung miteinbezogen werden und darf max. einer 5-jährigen Vorfrist unterliegen. Missbrauchsrisiken kann der Gesetzgeber mit einer solchen längeren Vorbesitzzeit begegnen.

5. Doppelbelastung

Die Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuern ist durch die künftige verkehrswertorientierte Bewertung von einem Rand- zu einem generellen Problem geworden. Ihr ist bereits im Erbschaftsteuerrecht wirksam durch Berücksichtigung zukünftiger Ertragsteuern entgegenzutreten.

6. Verfassungsmäßigkeit

Gutachten von anerkannten Verfassungsrechtlern verweisen erneut auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Rechts- und Planungssicherheit sind nur zu erreichen, wenn das Gesetz verfassungsgemäß ist. Alle Änderungen müssen sich an diesem Ziel orientieren. Insofern hat die Verfassungsmäßigkeit auch unmittelbare Auswirkungen auf die Qualität des Gesetzes aus Sicht der Familienunternehmen.

Bei all dem müssen wir die Politik zudem an ihre ursprüngliche Zielsetzung erinnern, nämlich Erben, die das Unternehmen fortführen, vollständig von der Erbschaftsteuer zu befreien. Davon sind wir in vielen Fällen meilenweit entfernt.

1. Oktober 2008